

# **SATZUNG DER LANDEsarBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNER- UND**

## **INSOLVENZBERATUNG BAYERN**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein trägt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern" und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
2. Der Tätigkeitsbereich ist der Freistaat Bayern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Situation überschuldeter BürgerInnen durch Unterstützung, Stärkung und Förderung gemeinnütziger und kommunaler Organisationen, Einrichtungen und Projekten sowie deren Mitarbeiter, die sich mit Schuldner- und Insolvenzberatung befassen.
2. Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.  
Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
  - Förderung der trägerübergreifenden Kooperation durch Zusammenwirken mit Verbänden und Kommunen/Landkreisen
  - Informationsaustausch und konzeptionelle Beratung der Schuldner- und Insolvenzberatung
  - Initiierung und Unterstützung von flächendeckender und bedarfsgerechter Schuldner- und Insolvenzberatung
  - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Prävention
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Aufwendersatz begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Ausgeschlossen vom Erlangen der Mitgliedschaft sind juristische und private Personen, die gewerbliche Zwecke verfolgen und nicht gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung dienen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes und liegt in dessen Ermessen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen auch im Falle der Vollbeendigung oder im Falle eines Insolvenzantrages . Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen geltende Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - ausbleibende Beitragszahlungen
  - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Briefzustellung des Vorstandes Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte an der Mitgliedschaft.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten und Aufgaben erfüllen und den Vorstand nach besten Kräften unterstützen.
2. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Ihre Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für die Folgejahre beschlossen.
3. Die Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird durch den Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - den Arbeits- und Haushaltsplan des Vereins
  - die Entlastung des Vorstandes
  - den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vereins.
5. Sie wählt zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen für die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie gemäß Ziffer 2 einberufen wurde.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist geheim abzustimmen.
8. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.  
Werden mehr Kandidaten benannt, als Vorstandssitze zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, die im Verhältnis untereinander die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen (=relative Mehrheit) erhalten.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei oder höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern, die sich die Geschäftsführungsaufgaben einvernehmlich teilen. Die Entscheidungen des Vorstands trifft dieser mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.
5. Dem Vorstand obliegt:
  - die Führung der laufenden Geschäfte
  - die Kassen- und Buchführung des Vereins
  - die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen
  - die Aufstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder auf der Sitzung anwesend ist.
9. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
10. Der Vorstand hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sorgsamkeit und Sparsamkeit zu beachten.
11. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich, nachgewiesene Auslagen werden aus dem Vereinsvermögen erstattet.
12. Hauptamtliche Mitarbeiter der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern können nicht Mitglied im Vorstand sein.

## **§ 8 a**

### **Beirat**

Der Vorstand kann maximal 5 Beiräte berufen. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren. Die Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand auf dessen Anfrage fachlich zu beraten. Sie haben das Recht ohne Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung und an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **§ 8 b**

### **Pauschalbetrag für Tätigkeiten für den Verein**

Der Vorstand kann Personen beauftragen, nebenberuflich im Dienst des Vereins tätig zu sein. Solchen Personen kann hierfür ein angemessener Betrag maximal des in § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz vorgesehenen Freibetrages für eine solche Tätigkeit bezahlt werden.

## **§ 9**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung eine Dreiviertelmehrheit, der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Zur Beschlussfassung der Satzungsänderungen müssen die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung beiliegen.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf Beschluß der Mitgliederversammlung nach Einwilligung des Finanzamtes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung der Mitglieder am 8. November 2001 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

# **Beitragsordnung und Kassenordnung der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e.V.**

## **Beitragsordnung**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Betrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest unter Beachtung eines Mindestbeitrags von 25 EURO für natürliche Personen und 50 EURO für juristische Personen.
3. Wer mehr als 9 Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist, hat kein Stimmrecht.
4. Bei Mitgliedern, die 2 Jahre mit der Zahlung im Verzug sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

## **Kassenordnung**

1. Der Kassierer besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefaßten Beschlüsse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.  
Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Wegen regelmäßig anfallender Kosten (Verrechnungskosten etc.) gesetzlich geschuldeter Abgaben und Beträgen bis zu 100 EURO ist ein Beschluß nicht erforderlich.
2. Alljährlich hat der Kassierer bis zum 31. Januar dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen.